

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 1975                      Ausgegeben am 11. Juli 1975                      120. Stück

---

- 373.** Bundesgesetz: 1. Budgetüberschreitungsgesetz 1975  
(NR: GP XIII RV 1590 AB 1626 S. 150.)
- 374.** Bundesgesetz: Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen  
(NR: GP XIII RV 1583 AB 1624 S. 150.)
- 375.** Verordnung: Ausmaß des Ersatzes der für das Gewerbe der Handelsagenten und der für ein Handelsgewerbe vorgeschriebenen Beschäftigungszeit durch erfolgreichen Schulbesuch
- 376.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
- 377.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz
- 378.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 136 Sauwald Straße im Bereich der Gemeinde Brunnenthal
- 379.** Verordnung: Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976
- 380.** Kundmachung: Rechtspersönlichkeit einer Einrichtung der Evangelischen Kirche
- 381.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt
- 

**373.** Bundesgesetz vom 2. Juli 1975, mit dem Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1975 genehmigt werden (1. Budgetüberschreitungsgesetz 1975)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Für verschiedene unabweisliche Maßnahmen werden Überschreitungen folgender Ausgabenansätze der ordentlichen und außerordentlichen Gebarung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1975, BGBl. Nr. 1, genehmigt:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/10004	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Förderungsausgaben (Gesetzliche Verpflichtungen) .....	60,000.000
1/10006	Bundeskanzleramt; Zentralleitung; Förderungsausgaben .....	5,000.000
1/11308	Bundespolizei; Aufwendungen .....	12,400.000
1/11408	Bundesgendarmerie; Aufwendungen .....	21,000.000
1/12226	Sportförderung; Förderungsausgaben .....	11,343.400
1/12608	Schulaufsichtsbehörden; Aufwendungen .....	2,500.000
1/12706	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Förderungsausgaben .....	500.000
1/12708	Allgemeinbildende Höhere Schulen; Aufwendungen .....	10,000.000
1/12808	Technische und gewerbliche Lehranstalten; Aufwendungen .....	3,060.000
1/12828	Handelsakademien und Handelsschulen; Aufwendungen .....	2,250.000
1/14208	Hochschulen; Aufwendungen .....	19,900.000
1/17236	Bundesministerium; Gesundheitsvorsorge; Zivilschutz; Förderungsausgaben.....	580.000
1/50256	Bundesministerium für Finanzen (Förderungsmaßnahmen); Sonstige Atomprojekte .....	3,270.000
1/51037	Effekten- und Geldverkehr des Bundes; Kursverluste .....	150,000.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/54255	Bundesarlehen; Sonstige Unternehmungen .....	1,709.500
1/59239	Notenbankschuld; Tilgung .....	128,668.890
1/60068	Land-, forst- und wasserwirtschaftliche Sonderaufgaben .....	150.000
1/60196	Bundesministerium (Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens); Sonstige Maßnahmen .....	1,500.000
1/60513	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Anlagen .....	3,800.000
1/60518	Landwirtschaftliche Bundesversuchsanstalten; Aufwendungen .....	1,200.000
1/62006	Brotgetreidepreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen .....	150,000.000
1/62136	Milchpreisausgleich; Sonstige Preisausgleichsmaßnahmen .....	199,376.000
1/62206	Preisausgleich bei Schlachttieren und tierischen Produkten; Preisaus- gleichsmaßnahmen .....	200,000.000
1/62506	Futtermittelpreisausgleich; Preisausgleichsmaßnahmen .....	50,000.000
1/63136	Kohlenbergbau; Förderungsausgaben .....	182,000.000
1/63146	Kupfer-, Blei-, Zink- und Antimonerzbergbau; Förderungsausgaben ..	25,000.000
1/63174	Stärkeförderung; Zuschüsse gemäß Stärkeförderungsgesetz .....	25,000.000
1/64098	Bundesministerium für Bauten und Technik; Zivilschutzmaßnahmen ..	100.000
1/64188	Allgemeine Bauforschung; Aufwendungen .....	280.000
1/64275	Bundesstraßenverwaltung; Straßenforschung; Förderungsausgaben (D)	2,000.000
5/64663	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Sonstige Liegen- schaftsankäufe .....	21,938.000
5/64698	Bundesgebäudeverwaltung (Liegenschaftsverwaltung); Überweisungen an die Länder gemäß § 1 (3) FAG 1973 .....	1,350.000
1/64718	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Schulen der Unterrichts- und der Wissenschaftsverwaltung; Laufende Instandhaltung .....	6,028.000
1/64738	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Bauten für die Landes- verteidigung; Instandhaltung .....	40,000.000
1/64758	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundes- gebäude (BGV I); Laufende Instandhaltung .....	1,985.000
1/64763	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundes- gebäude (BGV II); Wertvermehrende Instandsetzung .....	5,292.000
1/65266	Unterstützung nicht bundeseigener Haupt- und Nebenbahnen; Förde- rungsausgaben .....	9,114.000
1/65303	Bundesamt für Zivilluftfahrt (Betriebsähnliche Einrichtung); Anlagen ..	3,145.000
1/77323	Österreichische Bundesforste; Anlagen (Bodensicherung) .....	2,320.000
1/78303	Post- und Telegraphenanstalt; Fernmeldeanlagen .....	11,100.000
Insgesamt ...		1.374,859.790

§ 2. Die Bedeckung der im § 1 genehmigten Überschreitungen ist bei folgenden Ansätzen sicherzustellen:

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
a) Ausgabenrückstellungen		
1/11005	Bundesministerium für Inneres; Bezugsvorschüsse .....	4,624.500
1/11118	Bundesministerium für Inneres; Zivilschutz; Aufwendungen .....	960.000
1/12228	Sportförderung; Aufwendungen .....	2,000.000
1/17447	Bundesministerium; Übriger Zweckaufwand; Entschädigungen .....	900.000
1/40108	Heer und Heeresverwaltung; Aufwendungen .....	3,500.000
1/50008	Bundesministerium für Finanzen; Aufwendungen .....	485.000
1/59127	Finanzschulden seit 1945 (Ausland); Sonstige Kredite; Verzinsung ..	150,000.000
1/59209	Finanzschulden seit 1945 (Inland); Anleihen; Tilgung .....	11,100.000
1/60356	Bundesministerium (Grüner Plan); Verbesserung der Struktur und Betriebswirtschaft .....	1,650.000

Finanzgesetzlicher Ansatz	Ansatzbezeichnung	Schilling
1/60398	Bundesministerium (Grüner Plan); Forschungs- und Versuchswesen ..	5,000.000
1/63008	Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie; Aufwendungen	310.000
1/64276	Bundesstraßenverwaltung; Straßenforschung; Förderungsausgaben ...	2,000.000
5/64753	Bundesgebäudeverwaltung (Gebäudeerhaltung); Sonstige Bundes- gebäude (BGV I); Wertvermehrende Instandsetzung .....	7,500.000
5/64813	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Schulen der Unterrichts- und der Wissenschaftsverwaltung .....	10,000.000
5/64853	Bundesgebäudeverwaltung (Neu-, Zu-, Auf- und Umbauten); Sonstige Bundesbauten .....	15,000.000
	Summe a) (Ausgabenrückstellungen) ...	215,029.500
	b) Mehreinnahmen	
2/11304	Bundespolizei; Laufende Einnahmen .....	5,000.000
2/50104	Bundesministerium für Finanzen (Zweckaufwand); Einnahmen aus dem Münzregal .....	898,303.000
2/54074	Kapitalbeteiligung (Erträge); Oesterreichische Nationalbank .....	236,207.290
	Summe b) (Mehreinnahmen) ...	1.139,510.290
	c) Rücklagenauflösungen	
1/51703	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Anlagen ..	14,292.000
1/51708	Pauschalvorsorge für Ausgaben aus Rücklagenauflösungen; Auf- wendungen .....	6,028.000
	Summe c) (Rücklagenauflösungen) ...	20,320.000
	Insgesamt ...	1.374,859.790

§ 3. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist, unbeschadet der Befugnis der obersten Organe zur Bestreitung der einzelnen Ausgaben innerhalb ihres Teilvoranschlags, der Bundesminister für Finanzen betraut.

## Kirchschläger

Kreisky

Androsch

### 374. Bundesgesetz vom 3. Juli 1975 über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Finanzen ist zu nachstehenden Verfügungen über unbewegliches Bundesvermögen zu folgenden Schätzwerten ermächtigt:

#### In Niederösterreich

##### Schenkung

1. Das Grundstück Nr. 149 Bfl. Haus KNr. 292 in EZ. 289, KG. Hollabrunn ..... 1,106.000.—

#### In Steiermark

##### Tausch

2. Das im Teilungsplan des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Franz Anegg in Leoben vom 17. Dezember 1974, GZ. 1264 ausgewiesene Grundstück Nr. 385/2

zu Schilling

Wald, neugebildet aus den Grundstücken Nr. 385 Wald aus EZ. 599 oberösterreichische Landtafel, und Nr. 507 Wald aus EZ. 37, beide KG. Pyhrn, samt allen darauf stockenden Holzbeständen ..... 3,422.000.—

##### Verkauf

3. Das in der Planurkunde des Ing.-Kons. für Vermessungswesen Dipl.-Ing. Eduard Steidl, Knittelfeld, vom 16. Dezember 1974, GZ. 1700/8 neu ausgewiesene Grundstück Nr. 687/1 aus EZ. 433 und EZ. 434, KG. Knittelfeld .. 4,438.320.—

#### In Tirol

##### Tausch

4. Das Grundstück Nr. 538 Wald aus EZ. 28 II, KG. Oberau, Ger.Bez. Rattenberg; die Grund-

zu Schilling

stücke Nr. 1273/2, Nr. 1273/5 und Nr. 1273/6 je Wald aus EZ. 62 II, KG. Kundl, Ger.Bez. Rattenberg; die Grundstücke Nr. 827, Nr. 828 je Weide, Nr. 829/1 Wald und Nr. 829/2 unprod., alle aus EZ. 13 II, KG. Itter, Ger.Bez. Hopfgarten; das Grundstück Nr. 358/3 Wald aus EZ. 27 II, KG. Thierbach, Ger.Bez. Rattenberg samt allen darauf stockenden Holzbeständen 5,500.000'—

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kreisky Kirchschläger Androsch

**375. Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 11. Juni 1975 über das Ausmaß des Ersatzes der für das Gewerbe der Handelsagenten und der für ein Handelsgewerbe vorgeschriebenen Beschäftigungszeit durch erfolgreichen Schulbesuch**

Auf Grund des § 24 Abs. 2 und des § 106 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, wird hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht und Kunst unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister und hinsichtlich der Schulen, die der Aufsicht des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung unterliegen, im Einvernehmen mit diesem Bundesminister verordnet:

§ 1. Die gemäß § 106 GewO 1973 für das Gewerbe der Handelsagenten (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 24 GewO 1973) und für ein Handelsgewerbe (§ 103 Abs. 1 lit. b Z. 25 GewO 1973) als fachliche Tätigkeit (§ 22 Abs. 1 Z. 2 GewO 1973) vorgeschriebene mindestens zweijährige kaufmännische Tätigkeit wird teilweise ersetzt, und zwar

im Ausmaß von	durch den erfolgreichen Besuch
1. eineinhalb Jahren	der Hochschule für Welthandel in Wien entsprechend der Studien- und Prüfungsordnung BGBl. Nr. 318/1930 oder der soziologischen, sozialwirtschaftlichen, sozial- und wirtschaftsstatistischen, volkswirtschaftlichen, betriebswirtschaftlichen, handelswissenschaftlichen oder wirtschaftspädagogischen Studienrichtung einer inländischen Universität, der Hochschule für Welthandel in Wien oder der Hoch-

	schule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz oder
2. einem Jahr	einer nicht unter Z. 1 fallenden Schule, durch den die Lehrabschlussprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf auf Grund des § 33 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, oder auf Grund von Vorschriften gemäß § 28 dieses Gesetzes ersetzt wird, oder
3. einem halben Jahr	einer allgemeinbildenden höheren Schule.

§ 2. Gemäß § 375 Abs. 1 GewO 1973 tritt die unter der Z. 45 dieser Gesetzesstelle angeführte Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 1. November 1952, BGBl. Nr. 3/1953, mit der die Unterrichtsanstalten bezeichnet werden, deren Zeugnisse über den erfolgreichen Besuch der Anstalt den Befähigungsnachweis in einem Handelsgewerbe oder im Gewerbe der Handelsagenten teilweise ersetzen, soweit sie sich nicht auf den Ersatz der Beendigung des Lehrverhältnisses bezieht, mit Ablauf des 31. Juli 1975 außer Kraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit 1. August 1975 in Kraft.

Staribacher

**376. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 13. Juni 1975, mit der die Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate geändert wird**

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973 und 182/1974 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung BGBl. Nr. 64/1974, betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 98/1975 wird wie folgt geändert:

§ 3 hat zu lauten:

„§ 3. Die Aufgaben der Senate der Studienbeihilfenbehörde an den medizinisch-technischen Schulen für

a) den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst,

- b) den orthoptischen Dienst und  
c) physiotherapeutischen Dienst

an den Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenanstalten Salzburg werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Schule für den radiologisch-technischen Dienst an den Allgemeinen öffentlichen Landeskrankenanstalten Salzburg zugewiesen.“

Leodolter

**377. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. Juni 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der S 16 Arlberg Schnellstraße im Bereich der Gemeinde Innerbraz**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der S 16 Arlberg Schnellstraße, welche bis zu ihrer Umlegung auf eine die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit. b des Bundesstraßengesetzes 1971 erfüllende Straßentrasse gemäß dessen § 33 Abs. 5 als Bundesstraße B gilt, wird im Bereich der Gemeinde Innerbraz wie folgt bestimmt:

Die neu hergestellte und bereits verkehrsübergebene Straßentrasse beginnt bei km 46,080, führt durch die Lawingalerie Gasteltobel und endet bei km 47,00.

Gleichzeitig werden die durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Straßenteile als Bundesstraße aufgelassen.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu hergestellten Straßentrasse sowie der als Bundesstraße aufgelassene Straßenteil aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Vorarlberger Landesregierung sowie bei der Gemeinde Innerbraz aufliegenden Planunterlagen (Maßstab 1 : 2880) zu ersehen.

Moser

**378. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 26. Juni 1975 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 136 Sauwald Straße im Bereich der Gemeinde Brunnenthal**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, wird verordnet:

Der Straßenverlauf der B 136 Sauwald Straße wird im Bereich der Gemeinde Brunnenthal wie folgt bestimmt:

Die B 136 Sauwald Straße wird von km 5,0 bis km 5,8 auf die bereits hergestellte und verkehrsübergebene Straßentrasse umgelegt, welche südlich der alten Trasse in gestreckter Linienführung verläuft.

Gleichzeitig wird der durch die Umlegung für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordene Straßenteil als Bundesstraße aufgelassen.

Moser

**379. Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 27. Juni 1975 über die Feststellung des Ausmaßes fester Beträge aus dem B-KUVG für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976**

Auf Grund des § 19 Abs. 5 des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 200/1967, wird verordnet:

Für die Zeit vom 1. Juli 1975 bis 30. Juni 1976 werden die monatliche Höchstbeitragsgrundlage mit 9800 S und die monatliche Mindestbeitragsgrundlage mit 1960 S festgestellt.

Häuser

**380. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. Juni 1975 über die Rechtspersönlichkeit einer Einrichtung der Evangelischen Kirche**

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

Dem

Verband der schulerhaltenden Wiener evangelischen Pfarrgemeinden A. B. (Schulgemeinde) mit dem Sitz in 1050 Wien V., Hamburgerstraße 3/II,

kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 29. Jänner 1975 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechtes zu.

Sinowatz

**381. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 3. Juli 1975 betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt**

Auf Grund des § 2 Abs. 6 des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1972, BGBl. Nr. 293, wird kundgemacht:

1. Das Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286, wird wie folgt berichtigt:

Im Verzeichnis 3 hat es unter Nr. B 119 a statt „St. Georgen (B 19)“ richtig „St. Georgen (B 119)“ zu lauten.

2. Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 17. Jänner 1973, BGBl. Nr. 88, betreffend die Prüfung für den Fachdienst an Bibliotheken wird wie folgt berichtigt:

Im § 3 Abs. 3 hat es statt „Abs. 1 Z. 1 und 2“ richtig „Abs. 2 Z. 1 und 2“ zu lauten.

3. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. April 1973, BGBl. Nr. 193, betreffend die Genehmigung der Europäischen Sozialcharta durch Frankreich wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 460/1970“ richtig „BGBl. Nr. 460/1969“ zu lauten.

4. a) Die Verordnung des Bundesministers für Justiz vom 24. September 1973, BGBl. Nr. 507, mit der die Ausbildung für die Gerichtsvollzieherfachprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung geregelt werden, wird wie folgt berichtigt:

Im § 5 Abs. 2 Z. 2 lit. d hat es statt „bücherlich nicht eingetragenen Rechten“ richtig „bücherlich nicht eingetragenen Liegenschaften“ zu lauten;

b) im 121. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1973, hat es im Inhaltsverzeichnis unter BGBl. Nr. 507 statt „Regelung der Ausbildung für die Gerichtsvollzieherfachprüfung und die Gerichtsvollzieherfachprüfung“ richtig „Regelung der Ausbildung für die Gerichtsvollzieherfachprüfung und der Gerichtsvollzieherfachprüfung“ zu lauten.

5. Das Notariatstarifgesetz, BGBl. Nr. 576/1973, wird wie folgt berichtigt:

Im § 36 Abs. 3 Z. 3 hat es statt „19. Juli 1973, BGBl. Nr. 209“ richtig „19. Juli 1963, BGBl. Nr. 209“ zu lauten.

6. Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 20. Dezember 1973, BGBl. Nr. 660, mit der dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 15 des Bundesministeriengesetzes 1973 gewisse Ermächtigungen erteilt werden, wird wie folgt berichtigt:

Im § 2 hat es statt „Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß das Bundesministerium“ richtig „Die Bestimmung des § 1 hindert nicht, daß sich das Bundesministerium“ zu lauten.

7. Im 2. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, ist im Inhaltsverzeichnis unter den Nrn. 2, 3 und 4 nach „EWG“ jeweils einzufügen „-Gemeinschaftliches Versandverfahren:“.

8. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974, BGBl. Nr. 55, über den Gel-

tungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen vom 12. September 1923 wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Absatz hat es statt „(BGBl. Nr. 158/1923)“ richtig „(BGBl. Nr. 158/1925)“ zu lauten.

9. Die Kundmachung des Bundeskanzlers vom 11. Jänner 1974, BGBl. Nr. 70, über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels vom 30. September 1921 wird wie folgt berichtigt:

In der sechsten Zeile hat es statt „(BGBl. Nr. 704/1922,“ richtig „(BGBl. Nr. 740/1922,“ zu lauten.

10. Das Bundesgesetz vom 5. Feber 1974, BGBl. Nr. 89, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen geändert weruen, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 4 hat es statt „(§ 7 Abs. 2 und 8)“ richtig „(§ 7 Abs. 2 und § 8)“ zu lauten.

11. Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 5. März 1974, BGBl. Nr. 160, betreffend die Prüfung für den wissenschaftlichen Dienst wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz hat es statt „157/1972“ richtig „167/1972“ zu lauten.

12. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 8. März 1974, BGBl. Nr. 173, mit der der Anhang zur Handelskammer-Wahlordnung (Wahlkatalog) geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 481/1972“ richtig „BGBl. Nr. 482/1972“ zu lauten.

13. Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 12. März 1974, BGBl. Nr. 194, über den Straßenverlauf der Bundesstraßen in Wien wird wie folgt berichtigt:

In der unter Bundesstraßen B angeführten B 221 Wiener Gürtel Straße hat es statt „Gürtelbrücke S 3 einschließlich Brückenrampe“ richtig „Gürtelbrücke S 2 einschließlich Brückenrampe“ zu lauten.

14. Die Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 21. März 1974, BGBl. Nr. 196, betreffend die Ausschließung der Neuherstellung von Weganschlüssen, Zu- oder Abfahrten für einen Abschnitt der B 145 Salzkammergut Straße wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz hat es statt „km 65,81 bis km 61,15“ richtig „km 56,81 bis km 61,15“ zu lauten.

15. Die Kundmachung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. April 1974, BGBl. Nr. 292, gemäß § 33 Abs. 4 des Bundes-

straßengesetzes 1971 hinsichtlich des Landes Oberösterreich wird wie folgt berichtigt:

In Z. 1 Abs. 8 hat es statt „Voitsberg“ richtig „Voitsdorf“ zu lauten.

16. Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 22. April 1974, BGBl. Nr. 324, mit der die Verordnung, mit welcher Lehrpläne für gewerbliche, für kaufmännische und für die hauswirtschaftlichen Berufsschulen erlassen werden, geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Anlage A/21/1 Rahmenlehrplan für Photographen hat in der Stundentafel das Stundenausmaß im Pflichtgegenstand Fachunterricht <sup>2)</sup> statt „340—720“ richtig „840—720“ zu lauten.

17. Die Betriebsrats-Geschäftsordnung 1974, BGBl. Nr. 355, wird wie folgt berichtigt:

Im § 67 Abs. 1 hat es statt „BGBl. Nr. 475“ richtig „BGBl. Nr. 13/1973“ zu lauten.

18. Die Gastgewerbe-Befähigungsnachweisverordnung, BGBl. Nr. 387/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 hat es statt „(§ 139 GewO 1973)“ richtig „(§ 189 GewO 1973)“ zu lauten.

19. Die Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten vom 3. Juli 1974, BGBl. Nr. 388, mit der dem Bundesministerium für Finanzen gemäß § 15 des Bundesministerien-gesetzes 1973 gewisse Ermächtigungen erteilt werden, wird wie folgt berichtigt:

Im § 1 Abs. 2 hat es statt „der wirtschaftlichen Integration des Europarates“ richtig „der wirtschaftlichen Integration, des Europarates“ zu lauten.

20. Der im Anschluß an das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Volksrepublik Bulgarien über die gegenseitige Gewährung der Meistbegünstigung, BGBl. Nr. 490/1974, kundgemachte Hinweis auf den Tag des Inkrafttretens wird wie folgt berichtigt:

Statt „Art. 12“ hat es richtig „Art. 2“ zu lauten.

21. Im 166. Stück des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, hat es im Inhaltsverzeichnis unter Nr. 625 statt „Republik“ richtig „Republik“ zu lauten.

22. Die Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 25. September 1974, BGBl. Nr. 626, über die zollfreie oder zollermäßigte Einfuhr von gewissen handwerklich hergestellten Waren wird wie folgt berichtigt:

In der Anlage A hat es unter Tarifnummer 83.02 statt „Stutzen“ richtig „Stützen“ zu lauten.

23. Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 2. Okto-

ber 1974, BGBl. Nr. 633, mit der die Fachgruppenordnung geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 35 hat es statt „§ 2 Abs. 1 Z. 5“ richtig „§ 2 Abs. 1 Z. 3“ zu lauten.

24. Das Ausschreibungsgesetz, BGBl. Nr. 700/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im § 6 Abs. 6 hat es statt „(§ 3 Abs. 3)“ richtig „(§ 2 Abs. 4)“ zu lauten.

25. Der Briefwechsel zum Langfristigen Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, BGBl. Nr. 709/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz der Eröffnungsnote und im dritten Absatz der Antwortnote hat es jeweils statt „unter Punkt 3. 1) zu Artikel 6“ richtig „unter Punkt 3. 1) zu Artikel 6“ zu lauten.

26. Die Verordnung des Bundesministers für soziale Verwaltung vom 19. November 1974, BGBl. Nr. 714, über die Anpassung von Versorgungsleistungen in der Opferfürsorge für das Kalenderjahr 1975 wird wie folgt berichtigt:

Im ersten Satz hat es statt „BGBl. Nr. 183/1974“ richtig „BGBl. Nr. 183/1947“ zu lauten.

27. Die 31. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungs-gesetz, BGBl. Nr. 775/1974, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 12 lit. b hat es statt „§ 51 Abs. 3 Z. 3“ richtig „§ 51 Abs. 3 Z. 3 lit. a“ zu lauten.

28. Die Kundmachung des Beschlusses Nr. 3/74 des Gemischten Ausschusses Österreich—EWG, BGBl. Nr. 812/1974, wird wie folgt berichtigt:

Die Fußnoten am unteren Rand der Seiten 3109, 3113 und 3118 des Bundesgesetzblattes, Jahrgang 1974, haben zu entfallen.

29. Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 19. Dezember 1974, BGBl. Nr. 4/1975, über die Pauschalierung der Aufwändersätze im Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof wird wie folgt berichtigt:

Im Art. IV Abs. 1 hat es statt „BGBl. Nr. 429“ richtig „BGBl. Nr. 427“ zu lauten.

30. Die Vereinbarung Österreich—Hongkong gemäß Artikel 3 des Abkommens über den Internationalen Handel mit Textilien, BGBl. Nr. 9/1975, wird wie folgt berichtigt:

Zu Beginn des deutschen Textes ist über dem Wort „VEREINBARUNG“ das Wort „(Übersetzung)“ einzufügen.

31. Die Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 9. Jänner

1975, BGBl. Nr. 61, mit der die Verordnung über die Schutzimpfungen gegen Pocken (Blattern) geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

Im zweiten Absatz hat es statt „22. November 1949, BGBl. Nr. 7“ richtig „22. November 1948, BGBl. Nr. 7/1949“ zu lauten.

32. Das Lebensmittelgesetz 1975, BGBl. Nr. 86, wird wie folgt berichtigt:

Im § 77 Abs. 1 Z. 3 hat es statt „RGBl. Nr. 257“ richtig „RGBl. Nr. 237“ zu lauten.

33. Die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 5. Feber 1975, BGBl. Nr. 104, über das Wasch- und Putzzeuggeld der Zivildienstleistenden für die Pflege ihrer Kleidung und für den sonstigen persönlichen Bedarf wird wie folgt berichtigt:

Im § 3 Z. 2 lit. a hat es statt „Dienstkleidung“ richtig „Dienstleistung“ zu lauten.

34. Die Kundmachung des Bundesministers für Verkehr vom 14. April 1975, BGBl. Nr. 220, über die Neufestsetzung der Tarifgrundlagen der Österreichischen Bundesbahnen für Fracht- und

Expresstückgut, für Wagenladungen und für Transcontainer wird wie folgt berichtigt:

Im Abschnitt B hat es im dritten Absatz statt „BGBl. Nr. 53“ richtig „BGBl. Nr. 53/1975“ zu lauten.

35. Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 306, mit dem das Landeslehrer-Dienstgesetz geändert wird, wird wie folgt berichtigt:

a) Im Art. III Abs. 1 hat es statt „Z. 1 bis 5, 8 bis 11 und 13“ richtig „Z. 1 bis 4, 7 bis 10 und 12“ zu lauten.

b) Im Art. III Abs. 2 hat es statt „Z. 6 und 7 sowie 14“ richtig „Z. 5 und 6 sowie 13“ zu lauten.

c) Im Art. III Abs. 3 hat es statt „Z. 12 und 15“ richtig „Z. 11 und 14“ zu lauten.

36. Die Finanzstrafgesetznovelle 1975, BGBl. Nr. 335, wird wie folgt berichtigt:

Im Art. I Z. 32 hat es statt „§ 66. (1) (Verfassungsbestimmung)“ richtig „§ 66. (Verfassungsbestimmung) (1)“ zu lauten.

**Kreisky**